

## **Förderrichtlinien Länderfonds Thüringen**

### **Schwerpunkte der Förderung**

Ziel des Länderfonds Thüringen ist die Verbesserung der Verankerung der Kinderrechte und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringen.

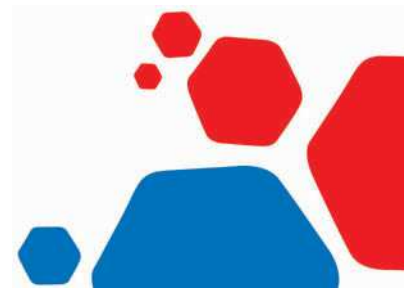
Die Mittel des Fonds sollen für die Förderung von Projekten in Thüringen verwendet werden. Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die sich für die Verbreitung und Durchsetzung von Kinderrechten einsetzen und bei denen Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit an der Planung beteiligt und bei der Durchführung und Auswertung einbezogen werden. Die Projekte sollen beispielgebend für die fachliche Weiterentwicklung in Thüringen sein.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben. Diesen Leitlinien entsprechend fördert der Länderfonds Thüringen Projekte, die das Bewusstsein für Kinderrechte vermitteln und ihre Umsetzung unterstützen.

### **Zuwendungsgrundsätze**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen Voraussetzungen und Schwerpunkte unter Beachtung der allgemeinen Fördergrundsätze in der Regel mit einer Höchstfördersumme von 5.000 €. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einen Folgeantrag einzureichen. Über die Förderung befinden der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der beschriebenen inhaltlichen Schwerpunkte im Rahmen der vom Freistaat Thüringen und vom Deutschen Kinderhilfswerk bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch von Antragstellern auf Förderung besteht nicht. Bei allen geförderten Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Gemeinschaftsaktion hinzuweisen.



## Förderrichtlinien

### Allgemeines

Zuwendungen sollen insbesondere Initiativen sowie freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Projekte gewährt, deren Zielgruppen bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Thüringen wohnen. Die Maßnahmen sollen in Thüringen durchgeführt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projekte sollen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein.

Zuwendungen werden nur für Projekte gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Förderung wird durch Zuwendungen für einzelne Maßnahmen (Projektförderung) gewährt. Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder Dritter ist nicht zwingend erforderlich. Eine Förderung soll nicht erfolgen, wenn die Maßnahme bereits aus anderen Landesmitteln gefördert wird.

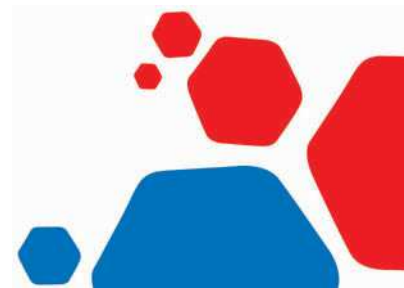
### Antrag

Antragsfähig sind Projekte mit einem Bewilligungszeitraum bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt. Damit soll eine fristgerechte Endabrechnung geförderter Projekte bis 15.02. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung beim Förderfonds gewährleistet werden. Das Ende des Bewilligungszeitraums ist zugleich das letztmögliche Datum einer Rechnung, die in die Endabrechnung beim Förderfonds einfließt. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr erneut ein Antrag gestellt werden. Die Anträge sind mit folgenden Erläuterungen zu versehen:

1. Bezeichnung des Trägers
2. Kurzbeschreibung (Zielgruppe/ Art der Maßnahme/Termin und Ort der Maßnahme/Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme)
3. Ziele, Inhalte und Methoden der Maßnahme (Programm, Konzept, Zeitplan)
4. Formen der Öffentlichkeitsarbeit
5. Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

### Bewilligung

Der Freistaat Thüringen und das Deutsche Kinderhilfswerk entscheiden über den Antrag. Alle Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger schriftlich anzuerkennen.





Bei Auflösung des Trägers innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Bewilligung oder einer Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck bzw. deren Nichtanwendung sind beschaffte Güter und Gegenstände an die Gemeinschaftsaktion zurückzugeben.

#### Nachweis und Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vorlage des Mittelabrufes. Abschlagszahlungen sind möglich. Es gilt die Jährlichkeit des Haushaltes.

Von dem Zuwendungsempfänger ist in der Regel zwei Monate nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes, spätestens aber bis 15.02. des Jahres nach dem Kalenderjahr der Bewilligung der Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung, digital und auf Papier, bei dem Förderfonds vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zur Veröffentlichung geeigneten Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, der sich auf alle für den Verwendungszweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstreckt. Bereits gezahlte und nicht in Anspruch genommene Teile der Zuwendung sind unverzüglich zu erstatten.

